

Stellungnahme der IG Windkraft - Konsultation TOR - Begriffe Gesamtdokument V1.0

17.12.2020

St. Pölten

Im Rahmen der Konsultation des Entwurfs TOR Begriffe V1.0 erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen.

Einleitung

Bereits im Rahmen der nationalen Umsetzung der nicht abschließenden Regelungen der Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, ABl. L 2016/112, („Network Code on Requirements for Grid Connection of Generators“; im Folgenden kurz: RfG-VO) und der daraus resultierenden Adaptierung der sogenannten „TOR - Erzeuger“ konnte bereits umfassender Änderungsbedarf der derzeit geltenden TOR - A Begriffe festgestellt werden.

Grundsätzlich begrüßen wir die Ausgestaltung klarer, einheitlicher Regelungen und Begriffsdefinitionen angepasst an nationale Rahmenbedingungen. Dennoch möchten wir auf Inkonsistenzen und unklare Formulierungen sowie Definitionen hinweisen, welche in der praktischen Anwendung sowohl technisch als auch juristische Probleme verursachen können. Darüber hinaus ist diese Konsultation mit Bedachtnahme auf künftige Änderungen des EIWOG 2010 oder diverser gesetzlicher Regelungen einzelner Bundesländer durchzuführen.

Weiters möchten wir auf folgende Punkte hinweisen und beziehen uns dabei auf das Dokument „Entwurf TOR Begriffe V1.0. sowie mit jeweiligem Vermerk auf die derzeit gültige Fassung der TOR A.

1. Fehlende Begriffe und Definitionen

Eine Reihe von Begriffen der derzeit geltenden TOR - A wurden nicht mehr in den aktuellen Entwurf übernommen. In einigen Fällen sind diese in der RfG - VO definiert und abgebildet und zum anderen handelt es sich um allgemein gültige Begriffe, z.B. aus der Elektrotechnik, bzw. haben diese keinen unmittelbaren Bezug zu technischen Anforderungen für Erzeugungsanlagen oder das Netz. Die dadurch gesetzte Intention einer Vereinfachung und Verschlankeung ist begrüßenswert. Allerdings sollten die unten angeführten Begriffe unbedingt in die TOR - Begriffe V1.0 aufgenommen werden:

- **Wesentliche Änderung einer Anlage (Verweis auf TOR - A, geltende Fassung TOR - Erzeuger)**

In beiden technischen und organisatorischen Regeln findet sich eine Definition von wesentlichen Änderungen einer Anlage. Diese ist sehr wichtig, um bei entsprechenden Nachrüstungen oder Änderungen bestehender Anlagen Klarheit über die Geltung der entsprechenden Netzanschlussbedingungen zu erhalten und ist daher konsequenterweise auch in der Sammlung der Begriffsdefinitionen abzubilden.

Eine nicht abschließende Auflistung von wesentlichen Änderungen beziehungsweise gegenteilig die Auflistung von nicht wesentlichen Änderungen, erschwert die Einschätzung und Beurteilung zukünftiger Änderungen von Anlagen. Wir fordern daher eine möglichst klare Präzisierung, welche Änderungen als „wesentlich“ anzusehen sind.

Beispielsweise stellt der Tausch einer Regelungseinheit in einem Windpark einen hohen und relevanten Kostenpunkt dar. Wichtig ist daher, dass bei der Erweiterung und Installation von neuen Anlagen, die bestehende Regelungseinheit für die bestehenden Anlagen weiterverwendet werden darf und nicht der gesamte Windpark umgestellt werden muss.

- **Exkurs: Aliquote Erfüllung der Anschlussbedingungen**

Das bedeutet allgemein gesagt, die Weiterverwendung von möglichst bestehenden Infrastrukturen muss ermöglicht werden, z.B. ohne in eine höhere Anforderungsklasse zu gelangen. Zusätzlich sollen Anforderungen der TOR - Erzeuger, flankiert von der TOR - Begriffe bei Erweiterungen eines Windparks, oder bei der Kombination mit anderen Erzeugungstechnologien sowie Speichern (chemisch, elektrisch), wo es sinnvoll ist, lediglich aliquot zu erfüllen sein. Auch im Bereich der Hochspannungs - Erweiterungen ist dieses Thema hinsichtlich der Erfüllung diverser Anforderungen von relevanter Bedeutung.

- **Direktleitung (Verweis auf TOR - A)**

Der Begriff der Direktleitung ist gerade in Hinblick auf den Betrieb von Energiegemeinschaften, der Sektorenkopplung bzw. möglichen künftigen PPAs uvm. mit möglichen Rückkopplungen auf das Netz von besonderer Bedeutung. Eine kurze aber nicht umfassende Beschreibung findet sich zwar im EIWOG 2010. Allerdings ist eine umfassende technische Definition, die die Installation möglicher künftiger Erzeugungs- sowie Verbrauchskonzepte, unter Wahrung der Netzsicherheit, begünstigt zu erstellen.

- **virtuelle Zählpunkte**

Ein virtueller Zählpunkt (gestützt durch ein geeichtes Messgerät/verfahren) kann in bestimmten Projektkonstellationen als Zählpunkt dienen. In Österreich gibt es bereits in mehreren Bundesländern praktische Anwendungsfälle, jedoch fehlen eine klare gesetzliche Definition sowie regulatorische Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung und Anforderung eines solchen Systems sowohl auf technischer als auch juristischer Ebene. Die Erfahrung hat bewiesen, dass in der Praxis ein realer Bedarf nach dieser Lösung besteht, in der Zukunft wird dieser noch ansteigen. Diese Konsultation sollte daher als zum Anlass für die konkrete Definition und Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für die Anwendung virtueller Zählpunkte genommen werden, dies sollte unter Einbeziehung diverser Stakeholder wie der erneuerbaren Verbände erfolgen. Das wäre ein wichtiger Schritt für die weitere Integration von leistungsstarken erneuerbaren Kapazitäten in die bereits bestehende Netzinfrastruktur. Es wird vorgeschlagen, folgende Definition in den TOR Begriffen und in der Folge im Rahmen der Novelle des EIWOG 2010 zu verankern: „virtueller Zählpunkt“ Einspeise- und/oder Entnahmestelle, an der ein Teil einer Strommenge eines realen Zählpunkts erfasst wird“

2. Bezugspunkte (Kapitel 2.4 - Entwurf TOR - Begriffe V1.0)

Die im Entwurf der TOR - Begriffe V1.0 angeführten Begriffe wie die **Übergabestelle**, **Netzanschlusspunkt**, **Netzzutrittspunkt** unterscheiden sich von anderen Rechtsmaterien wie z.B. dem NÖ EIWG und sind gleichzeitig aktuell somit koexistent mit diesen. Auch in der Praxis verlaufen diese Punkte nicht immer zusammen. Es ist daher davor zu warnen, dass die damit geschaffene Situation in der künftigen Praxis zu erheblichen rechtlichen aber auch technischen Unstimmigkeiten führen kann, die einen reibungslosen Netzanschluss sowie die damit verbundenen vertraglichen Prozesse und Vereinbarungen stark beeinträchtigen können. Darüber hinaus sind die im Anhang angeführten schematische Darstellungen um entsprechende weitere mögliche zulässige Konstellationen zu erweitern, um den Netzbenutzern Klarheit über die künftige Ausgestaltung des Netzanschlusses zu geben. Des Weiteren muss im Rahmen einer Novellierung des EIWOG 2010 oder auch der Landesausführungsgesetze auf Bundesländerebene auf die hier definierten Begriffe im Sinne einer praxistauglichen Anwendung eingegangen werden.

3. Anlagenbegriffe (Kapitel 2.2 - Entwurf TOR - Begriffe V1.0)

Ähnlich wie bereits in Punkt 2. aufgezeigt sind diverse Anlagenbegriffe unterschiedlich in diversen Rechtsmaterien wie dem EIWOG 2010 definiert und somit gleichzeitig koexistent mit diesen. Es bedarf hier rasch einer Angleichung zwischen der TOR - Begriffe sowie u.a. dem EIWOG 2010. Weiters sollten die Definitionen zur **Stromerzeugungseinheit**, **Stromerzeugungsanlage** sowie **Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung** im Entwurf der TOR - Begriffe V1.0 nachgeschärft bzw. mit weiteren schematischen Darstellungen und Erklärungen versehen werden. Damit sollen Verwirrungen hinsichtlich der Zusammenhänge der Begriffe sowie Kombinationsmöglichkeiten (auch verschiedener Energieträger) vermieden werden.

Insbesondere ist zu den folgenden Begriffen anzumerken:

- Anlage des Netzbenutzers

Gemäß dem Entwurf der TOR - Begriffe V1.0 bezieht sich die Anlage des Netzbenutzers auf folgende 3 Bereiche: die Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung, eine Verbrauchsanlage oder ein elektrischer Energiespeicher. Im Hinblick auf die Etablierung künftiger Kombinationskraftwerke (die sowohl Verbraucher als auch Erzeuger sein können) greift die Definition hier zu kurz und sollte ebenso den Bereich der Speicher (elektrisch, chemisch) einbeziehen.

Vorschlag zur Definition aus VDE-AR-N4110:

- Misanlage

Kundenanlage, bestehend aus einer Kombination von Bezugsanlage und/oder Erzeugungsanlage und/oder Speichern und/oder Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge

Anmerkung 1 zum Begriff: Folgende Kombinationen sind möglich:

- Bezugsanlage und Erzeugungsanlage mit einem gemeinsamen Netzanschlusspunkt;
- Speicher allein sowie
- Speicher in Kombination mit Bezugsanlage/Erzeugungsanlage mit einem gemeinsamen Netzanschlusspunkt.

- Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung

Aus der aktuellen Definition ist unklar, ob es sich um eine oder verschiedene Primärenergien handeln kann und welche Möglichkeiten zur Ausgestaltung von Netzanschlusspunkten gegeben sein kann. Begrüßenswert wären hier weitere schematische Darstellungen im Anhang mit Fokus auf eine breite Auslegung der Möglichkeiten, natürlich stets unter Wahrung der Netzstabilität.

- Stromerzeugungsanlage, nichtsynchron

In dieser Definition wird einerseits von einer Anlage sowie Einheit gesprochen. Daher sollte konsequenterweise keine Mischung des „Anlagen“ - sowie „Einheitenbegriffes“ und eine eindeutige Bezeichnung erfolgen.

4. sonstige Begriffe

- Bemessungswert (Kapitel 2.1 - allgemeine Begriffe)

Die Definition des Bemessungswertes als gerundeter Wert kann problematisch bzw. zu Unschärfe führen, da Nennwerte (variabel verwendbar) oftmals nicht den tatsächlich technischen Bemessungswerten entsprechen, z.B. kann die Nennleistung einer WEA $P_n=2$ MW, P_{max} aber z.B. 2,075 MW betragen.

- Stabilität dynamisch, statisch (Kapitel 2.1 - allgemeine Begriffe)

In diesen beiden Definitionen sollte im Bezug auf eine Stromerzeugungsanlage eine Ergänzung „...einen stabilen Betrieb in **vorab definierten** Grenzen zurückzukehren...“ vorgenommen werden.

- Maschinentransformator (Kapitel 2.3 - allgemeine Begriffe)

In der Definition des Maschinentransformators ist eine Präzisierung notwendig. Bei HS-Anschlüssen ist die Netzspannung z.B. bei WEA nicht gleich der Oberspannungsseite des Maschinentransformators.

- Versorgungsspannung, Vereinbarte (Kapitel 2.6 - Spannungsbegriffe)

Die Übereinstimmung von vereinbarter Versorgungsspannung und Nennspannung ist zusätzlich auch vom spezifischen Punkt im Netz abhängig und bezieht sich daher nicht rein auf die Abhängigkeit des „Normalbetriebs“ bzw. „gestörten Betriebs“. Diese Ergänzung sollte daher noch angefügt werden.

- Eigenbedarf (Kapitel 2.8 - Leistungsbegriffe)

Die Definition im Entwurf der TOR - Begriffe V1.0 beschreibt zwar die benötigte elektrische Leistung zum Betrieb der Hilfsversorgungssysteme. Allerdings bleibt hier die Unschärfe erhalten, dass es sich dabei auch um gespeicherte Energie handeln kann und sollte dementsprechend ergänzt werden.

Flankierend dazu sollte der Begriff **Eigenverbrauch(sanlage)** definiert, und von dem Begriff Eigenbedarfs(anlage) abgegrenzt werden. Der Begriff wird in der TOR Teil D, TOR Erzeuger Typ A, TOR Erzeuger Typ C und TOR Erzeuger Typ D benutzt und sollte somit ebenso beschrieben werden.

- Netzwirksame Bemessungsleistung (Kapitel 2.8 - Leistungsbegriffe)

Die Definition der netzwirksamen Bemessungsleistung stellt auf die beim Betriebs - und Regelungskonzept auf die Anlage des Netzbenutzers am Netzanschlusspunkt ab. Hier werden 3 Möglichkeiten (Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung, Verbrauchsanlage, Elektrische Energiespeicher) angeführt. Im Hinblick auf zukünftige innovative Erzeugungskonzepte sollte hier noch eine Erweiterung durchgeführt werden und eine Mischung bzw. Kombination dieser möglich sein. Die derzeitige Formulierung kann als eine entweder oder Definition gelesen werden und ist daher durch den Halbsatz „... oder eine Mischung dieser drei Varianten“ zu ergänzen.

-Konformitätserklärung, Betriebsmittelbescheinigung, Installationsdokument (Kapitel 2.1 - Allgemeine Begriffe)

Einerseits ist hier anzumerken, dass eine genauere Definition und Abgrenzung der einzelnen Bescheinigungen unerlässlich ist und genauer erfolgen muss. Doppelprüfungen sind so auf jeden Fall zu vermeiden und die Ausgestaltung der nötigen und entsprechenden Prüfnormen zeitnah durchzuführen. Überprüfungen dürfen nur in einer für die Netzstabilität notwendigen Weise erfolgen und keine ungerechtfertigten Mehrkosten verursachen.

Wir bitten um Berücksichtigung unsere hiermit eingebrachten Punkte. Jedenfalls wünschen wir eine Einbeziehung der IG Windkraft sowie der anderen Verbände erneuerbarer Energien in den Prozess zur finalen Gestaltung der TOR Begriffe und bitten daher diesbezüglich um einen Termin in dem die notwendigen Änderungen am konsultierten Entwurf der TOR Begriffe eingehend besprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Stefan Moidl,
Geschäftsführer IG Windkraft Österreich

